



DFS Deutsche Flugsicherung

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH – Am DFS-Campus 10 – 63225 Langen

Verteiler gemäß Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎ (06103) 707-0 oder 707-	Datum
	CC/FDO	Tel.: 1043	16.02.2011

Gültig ab : 01.03.2011
Gültig bis : auf weiteres

**Zusätzliche Vorschrift zur Betriebsanweisung Flugverkehrsdienste
gemäß BA-FVD 111.7
„Eurofighter Treibstoffaustritt“
Lfd.Nr. 2/2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der Betriebsanweisung Flugverkehrsdienste (BA-FVD), hier Punkt 111.7, gilt mit Wirkung vom 01.März 2011 folgende zusätzliche Vorschrift:

1. Allgemeines

Beim Waffensystem Eurofighter gibt es ein Problem mit unbeabsichtigtem Treibstoffaustritt. Hierbei handelt es sich um eine Fehlfunktion eines Ventils am Seitenleitwerk, welches dem Luftfahrzeugführer durch die allgemeine Warnung „FUEL TRANSFER MALFUNCTION“ angezeigt wird.

Im Fall, dass es sich um einen allein fliegenden Eurofighter handelt, oder dass kein anderes Luftfahrzeug aufgrund von Wetter o.ä. Sichtkontakt herstellen kann, ist dem Luftfahrzeugführer eine Eingrenzung des Problems nur durch Vermutung (z.B. durch unnatürlich schnelle Abnahme des Treibstoffs) möglich. Gelöst wird das Problem durch Ausfahren des „Luftbetankungsstutzens (Inflight Refuelling Probe)“ und der damit verbundenen Druckentlastung des Treibstoffsystems.

2. Verfahren

2.1 Der Luftfahrzeugführer informiert die zuständige Flugverkehrskontrollstelle über den Treibstoffaustritt mit einer neuen Sprechgruppe:

„PAN PAN PAN PAN PAN PAN FUEL VENTING“

2.2 Die zuständige Flugverkehrskontrollstelle wendet die nachfolgenden Verfahren an:

2.2.1 Anderer bekannter Luftverkehr ist von dem Luftfahrzeug mit Treibstoffaustritt wie folgt zu staffeln:

.11 Laterale Staffelung von mindestens:

.111 10 NM horizontal, jedoch nicht hinter dem Luftfahrzeug mit Treibstoffaustritt;

und

.112 mit 15 Minuten Flugzeit hinter und mit einer Breite von jeweils 10 NM beiderseits des Flugwegs des Luftfahrzeugs mit Treibstoffaustritt.

oder

.12 Vertikale Staffelung von mindestens:

.121 1000 FT, wenn oberhalb des Luftfahrzeugs mit Treibstoffaustritt;

.122 3000 FT, wenn unterhalb des Luftfahrzeugs mit Treibstoffaustritt.

.123 Vertikale Staffelung ist für 15 Minuten Flugzeit hinter und mit einer Breite von jeweils 10 NM beiderseits des Flugwegs des Luftfahrzeugs mit Treibstoffaustritt herzustellen.

2.2.2 Um unkontrollierten Verkehr vom betroffenen Gebiet fernzuhalten, ist auf den entsprechenden Frequenzen eine Warnmeldung (Treibstoffaustritt) auszusenden.

.21 Benachbarte FVK-Stellen und Kontrollsektoren sollten über den stattfindenden Treibstoffaustritt informiert und gebeten werden, auf den jeweiligen Frequenzen alle 3 Minuten bis 15 Minuten nach Beendigung des Vorgangs eine Warnmeldung auszustrahlen, um anderen Verkehr vom betroffenen Gebiet fernzuhalten.

.22 Nachdem sichergestellt ist, dass der Treibstoffaustritt gestoppt wurde, sollten benachbarte FVK-Stellen und Kontrollsektoren darüber informiert werden, dass der normale Betrieb wieder aufgenommen werden kann.

2.3 Folgende Angaben sind in den Tagesbericht einzutragen:

- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster;
- Flughöhe;
- Gebiet;
- Zeitraum bzw., soweit möglich, Menge des ausgetretenen Treibstoffs;
- Startflugplatz, Zielflugplatz und falls erforderlich Ausweichflugplatz.

- 2.4 Wenn sich das Luftfahrzeug oberhalb der FL 350 befindet, ist damit zu rechnen, dass der Luftfahrzeugführer einen beschleunigten Sinkflug beantragt. Weiterhin nimmt der Luftfahrzeugführer eine Reduzierung der Geschwindigkeit zur Durchführung der Druckentlastung vor.
- 2.5 Befindet sich das Luftfahrzeug unterhalb 6000ft GND, wird der Treibstoffaustritt durch Ausfahren des Luftbetankungsstutzens gestoppt. Dem Luftfahrzeug ist ein Steigflug auf 6000ft GND oder höher zur weiteren Überprüfung der Fehlfunktion zu ermöglichen.
- 2.6 Zur Überprüfung der Fehlfunktionsbehebung durch Einfahren des Luftbetankungsstutzens, sowie ggf. die Wiederholung dieses Verfahrens, bedarf es des Erreichens von 6000ft GND oder höher und bei kontrollierten Flügen für den Steigflug der Freigabe durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle.
- 2.7 Ist im Falle von unkontrollierten Flügen der Vorfall beendet bevor die zuständige Flugverkehrskontrollstelle informiert werden kann, wird die Meldung zur Einleitung der in Ziff. 2.2 und 2.3 beschriebenen Verfahren vom Luftfahrzeugführer schnellstmöglich nachgeholt.

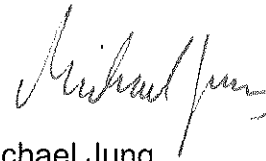
3. Gültigkeit

Die vorliegende Vorschrift gilt mit Wirkung vom 01.03.2011.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Brenner
GB Center
Leiter



Michael Jung
ATM Operations
Leiter

Verteiler:

Frank Brenner, CC
Peter Gebauer, TWR
Werner Spier, CC/F-N
Manuel Seibel, CC/F-S
Dirk Mahns, CC/F-M
Andreas Pötzsch, CC/F-UK
Heinz Bekeschus, CC/F-UM
Sibylle Rau, TWR/M
Andre Biestmann, CC/FD
Michael Jung, CC/FDO
Ralf Häschke, TWR/MO
Mathias Swoboda, CC/FC
Hans - Jürgen Morscheck, VY
Christoph Czech, FK